

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. M/16/0839-01	Termin 13.05.2015	Jugendhilfeausschuss		
<u>Bericht / Mitteilung</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
13.05.2015	Jugendhilfeausschuss	K			

Berichtsgegenstand

Informationen zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen in NRW - Antrag auf Übernahme von Trägeranteilen von Kindertageseinrichtungen

Sachdarstellung

In Gesprächen mit der Verwaltung im 1. Quartal diesen Jahres sowie mit Schreiben an die Stadtverwaltung vom 19.02.2015 (Anlage 1) hat die Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände auf die anwachsende Nichtauskömmlichkeit der Betriebskostenfinanzierung von Kindertageseinrichtungen nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) hingewiesen. Die Träger sehen sich nicht in der Lage weiterhin, die Anteile zur Kindergartenfinanzierung aufzubringen und fordern deshalb nicht nur in Oberhausen, sondern auch auf Landesebene seit längerem eine Reform der Finanzierung von Kindertageseinrichtungen (KTE). Im Schwerpunkt der Diskussion steht die gesetzliche Festlegung auskömmlicher Kindpauschalen und eine finanzielle Entlastung der freien Träger. Zwar gibt es Hinweise des Landes das Kinderbildungsgesetz in weiteren Schritten zu reformieren und hierbei auch die Rahmenbedingungen zur Finanzierung zu überprüfen, aber inhaltliche und zeitliche Perspektiven wurden bislang nicht konkretisiert.

Daher erwartet die Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände bis zu einer entsprechenden Reform des KiBiz eine Entlastung durch freiwillige Übernahme von 50 % der Trägeranteile durch die Stadt Oberhausen zum Jahr 2016.

Gemäß § 20 Abs. 1 KiBiz sind je nach Trägerstatus folgende Eigenanteile an den Betriebskosten zu leisten:

Konfessionelle Träger	12 %
Andere freie Träger	9 %

Bereichsleiter o. V. i. A. Bereich 3-1	Dezernentin Dezernat 3	Kämmerer	Oberbürgermeister									
Worring	Münich											
Datum 29.04.2015	Datum 29.04.2015	Datum	Datum									
<table><tr><td>* Vorlage zur:</td><td>* Ergebnis :</td><td>Beteiligung:</td></tr><tr><td>Kenntnisnahme (K)</td><td>Kenntnisnahme (K)</td><td>Personalrat []</td></tr><tr><td></td><td></td><td>Gleichstellungsstelle []</td></tr></table>				* Vorlage zur:	* Ergebnis :	Beteiligung:	Kenntnisnahme (K)	Kenntnisnahme (K)	Personalrat []			Gleichstellungsstelle []
* Vorlage zur:	* Ergebnis :	Beteiligung:										
Kenntnisnahme (K)	Kenntnisnahme (K)	Personalrat []										
		Gleichstellungsstelle []										

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. M/16/0839-01	Termin 13.05.2015	Jugendhilfeausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------------

Elterninitiative 4 %

Eine differenzierte Kostendarstellung auf der Basis des Verwendungsnachweis 2012/13 ist der Anlage 2 zu entnehmen.

Bei Übernahme des halben Trägeranteils für alle KTE in Oberhausen durch die Stadt betrüge die kommunale Mehrbelastung aktuell rund 1.344.000,00 EUR, was gegenüber der mittelfristigen Finanzplanung eine Steigerung von 4,8 % der Zuschüsse ausmacht.

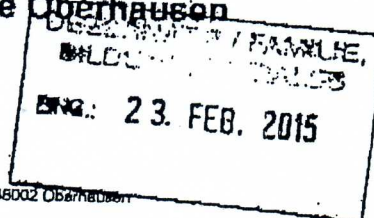
Eine telefonische Abfrage bei den umliegenden Kommunen hatte zum Ergebnis, dass vielfach, wenn auch in unterschiedlicher Höhe und teilweise unter Auflagen, Trägeranteile übernommen werden. Neben Oberhausen als Stärkungspaktkommune hat z. B. auch die Stadt Gelsenkirchen bisher keine freiwilligen Zuschüsse gewährt.

Die politische Diskussion und Entscheidung zur Frage der freiwilligen zeitlich begrenzten Übernahme von Trägeranteilen ist im Rahmen der Beratung zum Haushalt 2016 zu führen und zu treffen.

Anlage/n

Antrag auf Übernahme der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände
Kostendarstellung 2012/13
Auszug aus dem KiBiz § 18 bis 21

Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände Oberhausen



DRK-Kreisverband Oberhausen (Rhld.) e. V., Postfach 100248, 46002 Oberhausen

Stadt Oberhausen
Dezernat für Familie, Bildung und Soziales
Frau Elke Münich
Schwartzstraße 72
46045 Oberhausen



Arbeiterwohlfahrt



Caritasverband



Diakonisches Werk



Jüdische Gemeinde



Paritätischer
Wohlfahrtsverband



Deutsches
Rotes Kreuz

19. Februar 2015

KiBiz-Finanzierung

Kommunale Beteiligung

Sehr geehrte Frau Münich,

die Vertreter der Freien Wohlfahrtspflege in der AG nach § 78 SGB VIII - Tageseinrichtungen für Kinder/Kindertagespflege - sehen sich einer zunehmend höheren finanziellen Belastung in ihrer Trägerschaft von Kindertageseinrichtungen gegenüber.

Die Erträge aus den Kindpauschalen des Kinderbildungsgesetzes sind in den letzten Jahren deutlich geringer gestiegen als die Kosten aus dem laufenden Betrieb der Kindertageseinrichtungen.

Hauptsächlich steht die Entwicklung der Personalkosten bei den Freien Trägern in Folge der tariflichen Steigerungen, insbesondere in dem Zeitraum zwischen 2012 - 2014, in keinem vertretbaren Verhältnis zur Anpassung der Betriebskosten. Der tatsächlichen jährlichen Steigerung der Betriebskosten steht lediglich eine Erhöhung der Steigerung der Kindpauschalen um 1,5 % gegenüber. Die gesetzlich festgelegte, jährliche Anpassung der Pauschalen um 1,5% ist im Hinblick auf die Refinanzierung der tatsächlichen Kosten völlig unzureichend. Zusätzlich sind die Sachkosten, wie z.B. die Energiekosten, als auch die Personalnebenkosten nennenswert gestiegen. So hat die Freie Wohlfahrtspflege in ihrer Stellungnahme zur KiBiz-Revision dargestellt, dass es derzeit ein Defizit zwischen den KiBiz Pauschalen und der Kostenentwicklung von 9 % gibt (vgl. Anlage 1).

Aufgrund der differenzierten und umfangreichen Pauschalierung der Finanzierung, insbesondere im Zusammenhang mit der II. Revision des Kinderbildungsgesetzes sowie u. a. den Regelungen zum Personaleinsatz und der umfangreichen Datenerhebung, ist auch der Verwaltungsaufwand bei den Trägern gestiegen, z.B. bei der Neuaufnahme von Kindern oder der Personalverwaltung aufgrund der gestiegenen Anzahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

DRK Kreisverband Oberhausen (Rhld.) e.V.
Theresenstr. 14, 46045 Oberhausen, Telefon (0208) 859 00-13, info@drk-ob.de



Die Freien Träger haben sich in erheblichem Umfang an dem Ausbau der Platzangebote zur Sicherung des Rechtsanspruchs ab 1 Jahr beteiligt. Aufgrund der Zunahme der Plätze, als auch der deutlich höheren Kosten/Kindpauschalen für u3-Plätze, sind die Betriebskosten und damit auch die absoluten Kosten für die Träger zum Betrieb der Kindertageseinrichtungen erheblich gestiegen. Die II. Revision des Kinderbildungsgesetzes führt durch den Wegfall des 10%-gen flexiblen Korridors im Rahmen der Betriebskostenfinanzierung und -abrechnung zu einer weiteren Verschärfung des Risikos für die einzelnen Träger.

Bei aller Unterstützung für den Grundsatz der Inklusion sind die Träger von integrativen Gruppen aufgrund der Veränderungen der LVR-Finanzierung von Plätzen für Kinder mit Behinderung besonders von finanziellen Einbußen betroffen (Wegfall der Leitungsrefinanzierung und der Trägerpauschale). Hier, als auch bei der sukzessiven Umwandlung der HP-Gruppen in KiBiz-Gruppen, ist eine Lösung für die weitere Refinanzierung des langfristig beschäftigten therapeutischen Personals ungeklärt.

Demzufolge verbleibt bei diesen Trägern ein hohes Finanzierungsrisiko bzgl. der Personalkosten der festangestellten therapeutischen Kräfte. Insgesamt muss festgehalten werden, dass diese Kostensteigerungen und die Nichtauskömmlichkeit der KiBiz-Finanzierung dazu führen, dass erhebliche Kosten bei den Trägern verbleiben. Die Kostenstrukturen der einzelnen Träger und Trägerbereiche stellen sich sicherlich unterschiedlich dar und jeder Träger versucht im Rahmen seiner Möglichkeiten, diese zusätzlichen finanziellen Belastungen aufzufangen. Wir müssen jedoch feststellen, dass dieses Defizit von den Trägern zunehmend weniger erbracht werden kann, so dass die Trägerschaft von Kitas durch die Freie Wohlfahrtspflege massiv gefährdet ist.

Die gewollte positive Weiterentwicklung der Arbeit der Kindertageseinrichtungen für Kinder setzt unverzichtbar eine ausreichende finanzielle Basis voraus. Dies erfordert auch eine entsprechende Beteiligung der Kommunen an der Finanzierung aller Plätze in den Kindertageseinrichtungen.

Die Träger der Freien Wohlfahrtspflege schätzen sehr die gute Kooperation mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe in der Stadt Oberhausen und haben ein großes Interesse, die Vielfalt in der Trägerlandschaft als auch in der konzeptionellen Ausgestaltung der Kindertageseinrichtungen zu erhalten.

Zur Sicherung des Engagements der Freien Träger ist aber eine finanzielle Entlastung zwingend erforderlich. Nur in diesem Fall sind die Freien Träger in der Lage, ihr Angebot annähernd aufrecht zu erhalten.

Die Freien Träger beantragen deshalb aufgrund der dargelegten Notwendigkeit einen erhöhten Zuschuss der Stadt Oberhausen zur Betriebskostenfinanzierung in Höhe des hälftigen Trägeranteils. Eine solche zusätzliche, freiwillige Förderung ist für das Kindergartenjahr 2015/16 mit Wirkung vom 01.01.16 erforderlich und zeitlich zumindest für den Zeitraum unumgänglich, bis eine gesetzliche Anpassung der Pauschalen sowie eine adäquate jährliche Erhöhung der Kindpauschalen umgesetzt ist und damit die Auskömmlichkeit der Finanzierung für die Träger wieder gegeben ist. Mit einer solchen zusätzlichen Förderung durch die Kommune ist nicht die Reduzierung der jeweilig festgelegten Trägeranteile im Fokus der Diskussion, vielmehr geht es um die Finanzierung des strukturellen Defizites für die Träger.



Wir wissen um die Finanzsituation der Stadt Oberhausen, sehen aber auch in anderen Kommunen des Ruhrgebiets genau diese Entwicklung. Zur Sicherung des Rechtsanspruchs hat hier jedoch die Bezirksregierung der Bewilligung der Trägeranteilsfinanzierung zugestimmt. Zur Fortführung des begonnenen Gesprächs, bitten wir noch möglichst vor den Osterferien um einen weiteren gemeinsamen Termin.

Mit freundlichen Grüßen



Johann Härtling

Trägerspezifische Kostendarstellung
(Grundlage Betriebskostenabrechnung/Verwendungsnachweis 2012/13 und Platzsituation 2012/13)

Konfessionelle Träger

Einrichtungen	42
Plätze insgesamt	2528
Plätze Ü3	2287
Plätze U3	241

a) Finanzbetrachtung gemäß KiBiz

Betriebskosten	14.900.834,11 €
----------------	-----------------

b) Tatsächliche Kosten

laut Verwendungsnachweis 2012/13	15.832.673,24 €
----------------------------------	-----------------

Differenz

- 931.839,13 €

andere freie Träger (AWO, Caritas, Lebenshilfe etc.)

Einrichtungen	10
Plätze insgesamt	605
Plätze Ü3	513
Plätze U3	92

a) Finanzbetrachtung gemäß KiBiz

Betriebskosten	4.327.268,82 €
----------------	----------------

b) Tatsächliche Kosten

laut Verwendungsnachweis 2012/13	4.641.843,03 €
----------------------------------	----------------

Differenz

- 314.574,21 €

Elterninitiativen (Grashüpfer, Löwenzahn, Waldorf etc.)

Einrichtungen	8
Plätze insgesamt	635
Plätze Ü3	527
Plätze U3	108

a) Finanzbetrachtung gemäß KiBiz

Betriebskosten	4.349.759,48 €
----------------	----------------

b) Tatsächliche Kosten

laut Verwendungsnachweis 2012/13	4.949.145,09 €
----------------------------------	----------------

Differenz

- 599.385,61 €

Auszug aus dem KiBiz § 18 – 21

Vierter Abschnitt Finanzierung

§ 18 (Fn 8)

Allgemeine Voraussetzungen

- (1) Das Land beteiligt sich an den Kosten der Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege) nach Maßgabe dieses Gesetzes.
- (2) Die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtungen erfolgt pro Kindergartenjahr. Sie setzt eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII und die Bedarfsfeststellung auf der Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung voraus. Das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr. Grundlage für die Berechnung der finanziellen Förderung ist der Betreuungsvertrag zwischen Träger und Eltern. Eltern können beim Abschluss des Vertrages zwischen den in der Anlage zu § 19 Absatz 1 genannten wöchentlichen Betreuungszeiten wählen, soweit diese als Ergebnis der kommunalen Jugendhilfeplanung von der Einrichtung als bedarfsgerecht angeboten werden. Die kommunale Jugendhilfeplanung stellt sicher, dass in ihrem Bezirk alle Betreuungszeiten in bedarfsgerechtem Umfang vorgehalten werden. Die Träger sollen ermöglichen, dass Eltern Betreuungsverträge für ihre Kinder abschließen können, die ihrem tatsächlichen Bedarf entsprechen.
- (3) Die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtung setzt weiterhin voraus, dass
1. die Einrichtung die Aufgaben nach diesem Gesetz und auf der Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung wahrnimmt,
 2. der Träger die Regelungen dieses Gesetzes und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften beachtet,
 3. die Anzahl der Schließtage dreißig Öffnungstage nicht überschreitet,
 4. die Leitung der Einrichtung und die Leitung jeder Gruppe einer sozialpädagogischen Fachkraft übertragen sind
- und
5. sich die Zahl der Kinder pro Gruppe und der Personaleinsatz im Übrigen an den Beschreibungen der Gruppenformen in der Anlage zu § 19 Absatz 1 orientiert und Grundlage für die Personalbemessung ist. Diese Orientierung ist in der Regel dann gegeben, wenn mindestens die vorgesehenen Personalkraftstunden des ersten Wertes der Anlage zu § 19 Absatz 1 vorgehalten werden.
- (4) Eine Überschreitung der in der Anlage zu § 19 Absatz 1 genannten Zahl der Kinder pro Gruppe soll nicht mehr als zwei Kinder betragen.

§ 19 (Fn 5)

Berechnungsgrundlage für die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen

- (1) Die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtungen wird in Form von Pauschalen für jedes in einer Kindertageseinrichtung aufgenommene Kind (Kindpauschalen) gezahlt. Die Kindpauschalen ergeben sich aus der Anlage zu diesem Gesetz. Nimmt ein Kind den Platz in einer Einrichtung nach dem Betreuungsvertrag nicht während des gesamten Kindergartenjahres in Anspruch, erhält der Träger eine anteilige Pauschale. Hierzu erfolgt eine monatliche Erfassung durch den Träger der Einrichtung auf der Grundlage des Betreuungsvertrages bis spätestens zum Ende des übernächsten Monats.

(2) Die Kindpauschalen erhöhen sich jährlich, erstmals für das Kindergartenjahr 2015/2016, um 1,5 Prozent.

(3) Im Rahmen der Jugendhilfeplanung wird entschieden, welche der in der Anlage zu § 19 Abs. 1 genannten Gruppenformen mit welcher Betreuungszeit in den Einrichtungen angeboten werden. Soweit erforderlich, können grundsätzlich Gruppenformen und Betreuungszeiten dabei kombiniert werden. Die Jugendhilfeplanung hat sicher zu stellen, dass der Anteil der Pauschalen für über dreijährige Kinder, die in den Gruppenformen I und III nach der Anlage zu § 19 mit 45 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit betreut werden, den Anteil, den das Jugendamt in der verbindlichen Mitteilung zum 15. März des Vorjahres angemeldet hat, nicht um mehr als vier Prozentpunkte übersteigt. Darüber hinausgehende Überschreitungen kann die Oberste Landesjugendbehörde nur in besonders begründeten Einzelfällen zulassen.

(4) Aus der Entscheidung der Jugendhilfeplanung nach Absatz 3 ergeben sich bis zum 15. März Höhe und Anzahl der auf eine Einrichtung entfallenden Kindpauschalen (Kindpauschalenbudget). Das Jugendamt ist berechtigt, bereits bewilligte Kindpauschalen zwischen dem 15. März und dem Beginn des Kindergartenjahres im Einvernehmen mit den Trägern im Bedarfsfall auf andere Einrichtungen zu übertragen, wenn dies nicht zu einer Erhöhung des Zuschusses nach § 21 Absatz 1 führt. Bis zum 31. Juli 2015 sind Abweichungen zwischen den Ergebnissen der Jugendhilfeplanung und der tatsächlichen Inanspruchnahme bei der Festsetzung der endgültigen Zahlungen nur zu berücksichtigen, wenn sie bezogen auf die Einrichtung über zehn Prozent der jeweiligen Fördersumme hinausgehen. Satz 3 gilt nicht für Überschreitungen aufgrund von Kindpauschalen für Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde. Ab dem 1. August 2015 werden Abweichungen im Sinne von Satz 3 bei der Festsetzung der endgültigen Zahlungen berücksichtigt; dabei ist die endgültige Zahlung bei Unterschreitungen mindestens in Höhe der Planungsgarantie gemäß des am 1. August 2015 in Kraft tretenden § 21e festzusetzen. Das Jugendamt stellt für das am 31. Juli endende Kindergartenjahr die Ergebnisse nach Satz 3 und 4 fest und meldet sie dem Landesjugendamt bis zum 15. Oktober desselben Kalenderjahres. Die Pflichten aus Satz 6 gelten ab dem 1. August 2015 für die Ergebnisse nach Satz 5 entsprechend.

(5) Bei der Zuordnung der Kinder zu den Gruppenformen und der Berechnung der Pauschalen ist für das gesamte Kindergartenjahr das Alter zu Grunde zu legen, welches die Kinder bis zum 1. November des begonnenen Kindergartenjahres erreicht haben werden.

(6) Für die Betreuung von Kindern nach Schuleintritt werden Kindpauschalen nur bei Betreuung in einer bestehenden Gruppe mit ausschließlich Kindern im schulpflichtigen Alter (Horte) gezahlt. Für die Betreuung von Kindern in Horten werden nur Kindpauschalen für 25 oder 35 Stunden wöchentliche Betreuungszeit gezahlt.

§ 20 (Fn 5)

Zuschuss des Jugendamtes

(1) Das Jugendamt gewährt dem Träger der Einrichtung einen Zuschuss für die Aufgaben nach diesem Gesetz, wenn der Finanzierungsanteil des Trägers an den Kindpauschalen nach § 19 geleistet wird. Dieser Zuschuss beträgt 88 Prozent der Kindpauschalen nach § 19, wenn es sich um eine Kirche oder Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts handelt (kirchliche Trägerschaft). Wenn es sich um einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe nach § 6 Absatz 1 handelt, der nicht zugleich in kirchlicher Trägerschaft ist (andere freie Trägerschaft), erhöht sich der Zuschuss auf 91 Prozent. Soweit es sich beim Träger um einen Verein handelt, dem Erziehungsberechtigte von mindestens 90 Prozent der die Einrichtung besuchenden Kinder angehören, die nach ihrer Zahl oder der Satzung sowohl die für die

laufende Beschlussfassung als auch die für die Änderung der Satzung erforderliche Mehrheit haben (Elterninitiativen), erhöht sich der Zuschuss auf 96 Prozent. Der Zuschuss beträgt 79 Prozent, wenn es sich beim Träger der Einrichtung um den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, eine sonstige kreisangehörige Gemeinde oder einen sonstigen Gemeindeverband (kommunale Trägerschaft) handelt. Führt der Wechsel der Trägerschaft zu einer Erhöhung des Zuschusses, so erhält der neue Träger den bisherigen Zuschuss. Ausnahmen von Satz 6 bedürfen der Zustimmung der obersten Landesjugendbehörde.

(2) Trägern, denen nicht das Eigentum oder das Erbbaurecht am Gebäude der Einrichtung zusteht und die nicht wirtschaftlich dem Eigentümer gleichgestellt sind, soll neben dem Zuschuss nach Absatz 1 ein zusätzlicher Zuschuss auf der Grundlage der zu zahlenden Kaltmiete geleistet werden. Voraussetzung ist, dass das Mietverhältnis am 28. Februar 2007 bestand. Ein Betrag in Höhe von 2 798,13 Euro für jede Gruppe in der Tageseinrichtung und der in Absatz 1 zugrunde liegende Eigenanteil des Trägers sind im Wege des Vorabzuges zu berücksichtigen. Für den Betrag in Satz 3 gilt § 19 Abs. 2 entsprechend. Für Mietverhältnisse, die nach dem in Satz 2 genannten Zeitpunkt begründet werden, ist der Zuschuss nach Satz 1 auf der Grundlage von Pauschalen zu leisten. Abweichend davon kann, wenn nach Abschluss der Verwaltungsvereinbarung zum Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 - 2013“ am 18. Oktober 2007 neue Plätze für unterdreijährige Kinder geschaffen worden sind, auch bei Einrichtungen, die im Eigentum einer juristischen Person stehen, an der der Träger mehrheitlich beteiligt ist, ein Zuschuss zur Kaltmiete gewährt werden.

(3) Bei eingruppigen Einrichtungen, die am 28. Februar 2007 in Betrieb waren, kann unter Berücksichtigung des in Absatz 1 zugrunde liegenden Eigenanteils des Trägers ein weiterer Pauschalbetrag von bis zu 15 000 Euro geleistet werden, wenn der Träger ohne diesen zusätzlichen Betrag die Einrichtung nicht ausreichend finanzieren kann. Waldkindergartengruppen können unter Berücksichtigung des in Absatz 1 zugrunde liegenden Eigenanteils des Trägers ebenfalls einen weiteren Pauschalbetrag von bis zu 15 000 Euro je Waldkindergartengruppe erhalten, wenn der Träger ohne diesen zusätzlichen Betrag die Einrichtung nicht ausreichend finanzieren kann. Soweit die Voraussetzungen vorliegen, können für eine Einrichtung Pauschalbeträge nach Satz 1 und Satz 2 auch nebeneinander geleistet werden. Über die Gewährung des Betrages entscheidet das Jugendamt im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung.

(4) Die im Rahmen dieses Gesetzes gezahlten Mittel einschließlich des sich aus Absatz 1 ergebenden Trägeranteils sind zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz zu verwenden. Der Träger der Einrichtung erklärt gegenüber dem Jugendamt die entsprechende Mittelverwendung und legt diese durch einen vereinfachten Verwendungsnachweis bis zum 28. Februar des auf das Ende des Kindergartenjahres folgenden Kalenderjahres dar. Dieser umfasst

- a) die Erträge einschließlich des Trägeranteils,
- b) die Zuführung von anderen Einrichtungen,
- c) die Zuführung aus Rücklagen,
- d) die Aufwendungen, unterteilt in Personalkosten, Investitionen, Mieten, Sachkosten und sonstige Aufwendungen,
- e) die Zuführung an andere Einrichtungen,
- f) die Zuführung zur Rücklage,
- g) die Höhe der Rücklage,

- h) die Verfügungspauschale nach § 21 Absatz 3,
- i) die zusätzliche U3-Pauschale nach § 21 Absatz 4,
- j) den Einsatz des Landeszuschusses für plusKITA-Einrichtungen nach § 21a und
- k) den Landeszuschuss für zusätzlichen Sprachförderbedarf nach § 21b in Verbindung mit § 16b.

Er weist dem Jugendamt den Einsatz des Personals nach Art der Pauschale nach. Die dem Verwendungsnachweis zugrunde liegenden Belege sind drei Jahre nach Abschluss des Kassenjahres aufzubewahren. Das Jugendamt und das Landesjugendamt sind zur stichprobenhaften und anlassbezogenen Prüfung der Nachweise im Hinblick auf die ordnungsgemäße Verwendung nach Satz 1 berechtigt.

(5) Eine nicht zweckentsprechende oder eine nicht an den Vorgaben der in der Anlage zu § 19 Absatz 1 genannten Standards (Personalausstattung und Gruppenstärken) ausgerichtete Verwendung der Mittel berechtigt das Jugendamt zur Rückforderung der Zuschüsse. Das Jugendamt stellt für das am 31. Juli endende Kindergartenjahr die Summe der nach Satz 1 zurückgeforderten Mittel fest und meldet dem Landesjugendamt das Ergebnis bis zum Ende des auf die Feststellung folgenden Monats, spätestens jedoch bis zum 30. April des Folgejahres. Das Jugendamt erstattet dem Land den sich aus § 21 Absatz 1 ergebenden prozentualen Anteil des zurückgeforderten Betrages.

(6) Kommt der Träger seinen Verpflichtungen aus § 19 Absatz 1 Satz 4 oder aus § 20 Absatz 4 nicht innerhalb den vorgegebenen Fristen nach, kann das Jugendamt die Zuschüsse für die folgenden Monate zurückhalten. Kommt der Träger seiner Verpflichtung nach, werden die Zuschüsse für höchstens sechs Monate nachträglich ausgezahlt.

(7) Der Landesrechnungshof prüft das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Landesmittel und deren ordnungsgemäße Verwendung. Zu diesem Zweck ist er berechtigt, auch örtliche Erhebungen bei dem Jugendamt und den übrigen Leistungsempfängern vorzunehmen.

§ 20a (Fn 7) **Rücklagen**

(1) In einem Kindergartenjahr nicht verausgabte Mittel sind einschließlich des sich aus § 19 Absatz 1 ergebenden Trägeranteils einer Rücklage zuzuführen, wenn in der einzelnen Einrichtung mindestens die vorgesehenen Personalkraftstunden des ersten Wertes der Anlage zu § 19 Absatz 1 vorgehalten werden. Die Rücklage des Trägers ist nachweislich in den Folgejahren zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz zu nutzen. Sie ist angemessen zu verzinsen. Die Berechnung der zulässigen Rücklagenhöhe erfolgt einrichtungsbezogen, die Verwendung kann trägerbezogen erfolgen.

(2) Ab dem Kindergartenjahr 2015/2016 darf die Rücklage den Betrag von zehn Prozent des Kindpauschalenbudgets nach § 19 Absatz 4 je Einrichtung des Trägers nicht überschreiten. Sie darf bis zu fünfzehn Prozent des Kindpauschalenbudgets betragen, wenn in der Einrichtung Personal in vollem Umfang des zweiten Personalkraftstundenwertes nach der Tabelle der Anlage zu § 19 vorgehalten wird.

(3) Abweichend von Absatz 2 darf für die Einrichtung, die im Eigentum des Trägers steht oder bei der dem Träger das Erbbaurecht am Gebäude der Einrichtung zusteht oder bei der der Träger wirtschaftlich dem Eigentümer gleichgestellt ist, der Höchstbetrag der Rücklage um das Sechsfache des Betrages nach § 20 Absatz 2 Satz 3 überschritten werden.

(4) Der Bestand der Rücklage ist jährlich zum Stichtag 31. Juli nachzuweisen. Beträge, die den zulässigen Höchstbetrag der Rücklage übersteigen, sind dem Jugendamt in Höhe des prozentualen Anteils nach § 20 Absatz 1 zu erstatten. Das Jugendamt erstattet dem Land den sich aus § 21 Absatz 1 ergebenden prozentualen Anteil des überschießenden Betrages.

§ 21 (Fn 5)

Landeszuschuss für Kindertageseinrichtungen

(1) Das Land gewährt dem Jugendamt auf der Grundlage einer zum 15. März für das im gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr vorzulegenden verbindlichen Mitteilung für jedes Kind, das in einer im Bezirk des Jugendamtes nach diesem Gesetz geförderten Kindertageseinrichtung eines Trägers nach § 6 Abs. 1 betreut werden soll, einen pauschalierten Zuschuss. Der Zuschuss beträgt im Fall des

1. § 20 Absatz 1 Satz 2: 36,5 Prozent,
2. § 20 Absatz 1 Satz 3: 36,0 Prozent,
3. § 20 Absatz 1 Satz 4: 38,5 Prozent,
4. § 20 Absatz 1 Satz 5: 30,0 Prozent

der gemäß § 19 gezahlten Kindpauschale, außer in den Fällen des § 20 Absatz 1 Satz 6. Die Vom-Hundert-Sätze in Satz 2 erhöhen sich um 19,96 für nach Satz 1 zu berücksichtigende Kindpauschalen für Kinder im Alter von unter drei Jahren zum Ausgleich des aufgrund der Änderung des Sozialgesetzbuches, Achtes Buch, durch das Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403) notwendigen Ausbaus der Kindertagesbetreuung.

(2) Für jedes Kind, das auf Grund des § 36 Absatz 2 des Schulgesetzes NRW eine zusätzliche Sprachförderung erhält, gewährt das Land bis zum 31. Juli 2016 dem Jugendamt bis zum Schuleintritt des Kindes einen zusätzlichen Zuschuss in Höhe von 356 Euro pro Kindergartenjahr. Voraussetzung ist, dass das Jugendamt den Zuschuss an die Träger der Einrichtungen seines Bezirks weiterleitet. Die Feststellung der Daten zur Sprachförderung wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schule und Weiterbildung vorgenommen.

(3) Das Land gewährt dem Jugendamt für jede Einrichtung einen zusätzlichen Zuschuss pro Kindergartenjahr zur Unterstützung des Personals (Verfügungspauschale), dessen Höhe sich aus der Anlage 1 zu dieser Vorschrift ergibt. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Weitere Voraussetzung für diesen Zuschuss ist, dass die nach diesem Absatz und der Anlage 1 zu dieser Vorschrift auf eine Tageseinrichtung entfallende Verfügungspauschale vollständig zur Finanzierung zusätzlicher Personalkraftstunden oder anderer, das pädagogische Personal unterstützende Kräfte, die über den 1. Wert der Tabelle in der Anlage zu § 19 Absatz 1 hinausgehen, eingesetzt wird. Zuschüsse, die nicht zweckentsprechend verwendet werden, sind zurück zu zahlen, sie sind nicht rücklagefähig. Das Jugendamt erklärt gegenüber dem Land die zweckentsprechende Verwendung der nach diesem Absatz an die Träger geleisteten Zuschüsse und legt diese durch vereinfachten Verwendungsnachweis spätestens bis zum 30. April des auf das Ende des Kindergartenjahres folgenden Kalenderjahres dar.

(4) Das Land gewährt dem Jugendamt für jedes unterdreijährige Kind einen zusätzlichen Zuschuss pro Kindergartenjahr (zusätzliche U3-Pauschale). Die Höhe der zusätzlichen U3-Pauschale ergibt sich aus der Anlage 2 zu dieser Vorschrift. Abweichend von § 19 Absatz 5 ist bei der Alterszuordnung für das gesamte Kindergartenjahr das Alter zugrunde zu legen, welches die Kinder zum Stichtag des § 101 Absatz 2 Nummer 10 SGB VIII erreicht haben. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Weitere Voraussetzung für diesen Zuschuss ist, dass die nach diesem Absatz und der Anlage 2 zu dieser Vorschrift auf eine Tageseinrichtung

entfallenden zusätzlichen U3-Pauschalen vollständig zur Finanzierung zusätzlicher Personalkraftstunden oder anderer, das pädagogische Personal unterstützende Kräfte, die über den 1. Wert der Tabelle in der Anlage zu § 19 Absatz 1 hinausgehen, eingesetzt werden. Das zusätzliche Personal muss mindestens über eine Qualifikation im Sinne von § 2 Absatz 1 der Vereinbarung nach § 26 Absatz 3 Nummer 3 vom 26. Mai 2008 in der Fassung vom 13. März 2013 verfügen. Absatz 3 Satz 4 und Satz 5 gelten entsprechend.

(5) Für jedes Familienzentrum im Sinne des § 16 Abs. 1 gewährt das Land dem Jugendamt einen zusätzlichen Zuschuss von 13.000 EUR pro Kindergartenjahr. Im Einzelfall können auch Einrichtungen von Verbünden nach § 16 Abs. 2 die Förderung nach Satz 1 erhalten, auch wenn sie keine Tageseinrichtung für Kinder sind. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Das Land gewährt dem Jugendamt für Familienzentren mit besonderem Unterstützungsbedarf einen weiteren Zuschuss in Höhe von 1 000 Euro. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) Kindertageseinrichtungen, die im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung auf Vorschlag des Jugendamtes und der jährlich durch das Haushaltsgesetz festgelegten Höchstgrenzen an dem Verfahren für das vom Land anerkannte Gütesiegel „Familienzentrum NRW“ teilnehmen, erhalten einen zusätzlichen Zuschuss von 13.000 EUR pro Kindergartenjahr. Die Landesregierung legt die Verteilung der in das Verfahren aufzunehmenden Einrichtungen auf die Jugendämter fest. Die Verteilung kann sich nach der Zahl der Kinder im Jugendamtsbezirk im Verhältnis zur Gesamtzahl der Kinder in der gewählten Altersgruppe in Nordrhein-Westfalen oder nach der sozialen Belastung im Jugendamtsbezirk richten. Im Einzelfall kann der Zuschuss ein weiteres Kindergartenjahr gewährt werden. Absatz 2 Satz 2 und Absatz 6 gelten entsprechend.

(8) An den Zuschüssen nach § 20 Absatz 2 und 3 beteiligt sich das Land mit einem pauschalierten Zuschuss, dessen Höhe sich in Abhängigkeit von der Trägerschaft der Einrichtung nach den vom-Hundert-Sätzen des Absatzes 1 richtet.

(9) Die Gestaltung der Gruppenformen und die Förderung nach den in der Anlage zu § 19 Abs. 1 festgelegten Betreuungszeiten orientieren sich an den Ergebnissen der örtlichen Jugendhilfeplanung unter Berücksichtigung der Grundsätze der Bedarfsgerechtigkeit und Wirtschaftlichkeit. Das Jugendamt hat zu gewährleisten, dass ein bedarfsentsprechendes Angebot auch für die Kinder zur Verfügung steht, deren Eltern von einem Elternbeitrag befreit sind.

(10) Zum Ausgleich des Einnahmeausfalls nach § 23 Absatz 3 gewährt das Land dem Jugendamt pro Kindergartenjahr einen pauschalen Zuschuss in Höhe von 5,1 Prozent der Summe der Kindpauschalen für in Tageseinrichtungen betreute Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung, die sich auf der Basis der verbindlichen Jugendhilfeplanung nach § 19 Absatz 3 bis zum 15. März für das in dem gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr ergibt.

(11) Kommt das Jugendamt seinen Verpflichtungen aus § 19 Absatz 4, § 20 Absatz 5, § 21 Absatz 3 Satz 5, Absatz 4 Satz 7, § 21a Absatz 2 oder § 21b Absatz 2 nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen nach, kann das Land die Zuschüsse für die folgenden Monate zurückhalten. Kommt das Jugendamt seiner Verpflichtung nach, werden die Zuschüsse für höchstens sechs Monate nachträglich ausgezahlt.